Pflanzenschutz in Gemüse

– Dezember 2025 –

Wurzelerkrankungen an Tomaten (Gewächshaus)

Werden Tomaten in gewachsenen Boden kultiviert (z.Beispiel in der Bioproduktion), besteht die Gefahr der Infektion mit bodenbürtigen Krankheitserregern. Für die Tomate zum Beispiel spielt da ein ganzer Komplex an Pilzen eine große Rolle. Je nach Kultur- und daraus entstehenden Infektionsbedingungen treten die Erreger mehr oder weniger in Erscheinung. Der Befall an Pythium spp. ist in der Regel wie auch Fusarium oxysporum auf eine schlechte Bodenstruktur, Staunässe oder eine allgemein schlechte Wasserführung zurück zu führen. Bei Pythium spp. ist es das typische Schadsymptom, das die Rinde der Wurzel über den Zentralzylinder abgezogen werden kann. Fusarium oxysporum verursacht äußere und innere starke Verbräunungen und lässt besonders die feinen Haarwurzeln schnell absterben. Beide Erreger sind ursächlich einer zu feuchten Kulturführung bzw. Staunässe im Boden zuzuordnen. Hier liegt auch die beste Vorbeugung und ein gegenwirken, im Anpassen der Bewässerung und der Bodenfeuchte. Bei der Korkwurzelerkrankung (Pyrenochtaeta lycopersici) löst sich ähnlich bei Pythium spp. die äußere Rindenschicht und die feinen Haarwurzeln werden Braun und sterben ab (ähnlich Fusarium oxysporum). Hinzu kommen korkartige Risse im Bereich des Wurzelwerkes. Hierbei ist die Infektion häufig auf eine schlechte Bodenstruktur und einen hohen Verseuchungsgrad mit dem Erreger im Boden zurückzuführen. Bei der Korkwurzelkrankheit hilft häufig eine Verbesserung der Bodenstruktur sowie (während der Vegetation) der Temperaturanhebung mit einer Bodenheizung. Zusätzlich nehmen befallene Pflanzen mehr Wasser auf. Daher spielt die richtige Wasserversorgung eine entscheidende Rolle.

Kulturplanung - Wasserfleckenkrankheit an Möhren

Eingesunkene Flecken am Rübenkörper von Möhren können Symptome der Wasserfleckenkrankheit sein. Diese Krankheit wird durch verschiedene Pythium-Arten verursacht. Die Schadsymptome sind am Rübenkörper leicht eingesunkene Befallsstellen, die bis 1 cm groß und einige Millimeter tief sein können. Labortechnisch lässt sich dieser Pilz sehr schlecht nachweisen, da er aufgrund eines niederen Temperaturoptimums langsam wächst und in der Diagnose schnell von anderen Erregern „überwachsen“ wird. Da der Erreger aufgrund seiner Temperaturansprüche erst spät aktiv wird, sind besonders die lange stehenden Kulturen gefährdet.
Auf Flächen mit Befallsverdacht (staunasse Schläge, Schläge die kurzzeitig überflutet waren etc.) sollte daher früher geerntet werden. Da man den Erreger nicht erreicht, ist eine Bekämpfung mit wirksamen Fungiziden derzeit kaum möglich. Durch den späten Befall sind auch mögliche Saatgutbehandlungen nicht ausreichend wirksam. Bei der Anbauplanung sollten Flächen mit Befallspotential gemieden werden.

Topfkräuter kulturschonend umsetzen hilft Sekundärinfektionen zu vermeiden

Vielfach werden Topfkräuter in den warmen Monaten im Freiland z.B. auf Stellflächen kultiviert und dann zum Winter hin zur weiteren Kultivierung ins Gewächshaus geräumt. Dies bedeutet für die Kulturpflanzen besonderen Stress. Wird der Klimawechsel nicht schonend, d. h. langsam vollzogen, kann es zu Schäden an den Kulturpflanzen kommen. Durch den schnellen Wechsel wird der Stoffwechsel aktiviert und die Nährstoffaufnahme wieder beschleunigt. Da dann häufig auch vermehrt wieder Nährstoffe im Substrat mineralisiert werden und freigesetzt werden, kann dies zu einem besonders weichen Gewebe und Nährstoffüberversorgungen an den Blatträndern kommen. Dies bietet durch geöffnete und verletzte Epidermis Zellen vermehrt Angriffsflächen für Sekundärerreger wie z.B. Botrytis cinerea. Es ist darauf zu achten, dass ein Klimawechsel immer behutsam vollzogen werden sollte. Nicht nur die Temperatur, sondern auch die Lichtverhältnisse können einen Einfluss hierbei haben.

Notfallzulassung für ATTRACAP in Spargel und Süßkartoffel

Das Pflanzenschutzmittel **ATTRACAP** mit dem Wirkstoff *Metarhizium brunneum* Stamm Cb15-III hat eine Notfallzulassung zur Bekämpfung von Schnellkäferlarven (Drahtwurm) in **Spargel** und **Süßkartoffeln** sowie in Kartoffeln (Speise-, Veredelungs-, Stärke- und Pflanzkartoffeln) erhalten.

Im Spargel erfolgt die Anwendung des Granulates von März bis April, vor dem Schießen des Spargel aus dem Boden, mit einem Granulatstreuer auf den abgefrästen Spargeldamm (oberste 20 cm des Dammes), den Spargeldamm anschließend wieder aufrichten und mit Folie abdecken. In der Süßkartoffel erfolgt die Anwendung beim Setzen der Stecklinge oder direkt vor der Pflanzung mit dem Granulatstreuer, dabei das Granulat in die offene Furche einbringen und sofort vollständig mit Erde bedecken. Es dürfen jeweils max. 1x 30 kg/ha angewendet werden. Die Wartezeit ist mit F angegeben. Die 120-Tage-Befristung wurde für die Zeit vom 16. Februar 2026 bis zum 15. Juni 2026 erteilt. Die zugelassene Menge des Präparates ist auf 105.000 kg, ausreichend für ca. 3.500 ha, begrenzt.

Wartezeit F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.
Anwendungsbestimmungen, Auflagen und Hinweise:
NT676, SF184, SS1201, SS2204, NN3001, NN3002, NW642-1, SP 1, SB001, SB005, SB010, SB111, SB166, VH650, NB663 (B3)

(ohne Kodierung)

- Das Granulat vollständig in den Boden einbringen.
- Sollten Granulate auf der Bodenoberfläche zu liegen kommen, so sind diese Granulate umgehend zu entfernen bzw. nachträglich einzuarbeiten.
- Keine Ausbringung des Granulates bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.

Notfallzulassung für Verwirrungsmethode CHRYSOTEC gegen die Tomaten-Goldeule

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat für das Insektizid **CHRYSOTEC** mit dem Wirkstoff (*Z*)-7-Dodecen-1-ylacetat, (*Z*)-9-Tetradecen-1-ylacetat eine Notfallzulassung zur Bekämpfung der Tomaten-Goldeule (*Chrysodeixis chalcites*) in Fruchtgemüse im Gewächshaus erteilt. Die Anwendung sollte im Stadium BBCH 12-89, nach Warndienstaufruf oder unmittelbar nach dem Pflanzen erfolgen. Bei max 1 Anwendung (max. 2x/Jahr) können 300 Dispenser/ha eingesetzt werden. Die Wartezeit ist mit F angegeben. Die 120-Tage-Befristung wurde für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 30. April 2026 ausgesprochen. Die zugelassene Menge ist auf 12.600 Dispenser, ausreichend für eine Behandlungsfläche von 42 ha, begrenzt.

Wartezeit F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.
Anwendungsbestimmungen, Auflagen und Hinweise:
NW470, EB001-2, SB001, SB005, SB010, SB111, SB166, SS206, NB663 (B3), NN1001, NN1002

Informationen zur Verwirrungsmethode CHRYSOTEC gegen die Tomaten-Goldeule

Die Goldeule oder Zwillingseule (*Chrysodeixis chalcites*) ist ein Eulenfalter, dessen Raupen große Fraßschäden an Tomaten, aber auch Paprika, Gurken, Auberginen, u.a. verursachen können. Die Falter fliegen meist im Sommer und Herbst, allerdings – wenn direkt aus der Vorkultur überwintert – können sie sich bereits zu Kulturbeginn etablieren. Bereits wenige Raupen (Größe: bis 4 cm lang) können zu erheblichem Schaden führen, vor allem wenn sie die Früchte anfressen.
Eine elegante Bekämpfungsmethode ist die **Verwirrungstechnik** (wie bereits von ISONET gegen Tuta bewährt): Durch den Sexuallockstoff, den die aufgehängten Dispenser kontinuierlich abgeben, finden Männchen und Weibchen nicht mehr zueinander. Es kommt nicht zur Begattung und damit unterbleibt die Eiablage. Deshalb ist CHRYSOTEC nur vorbeugend oder bei geringem Anfangsbefall wirksam. Nach 6 Monaten sind die Dispenser aufgebraucht und werden ggf. ersetzt.
Anwendungsempfehlung: Bei Risiko für Frühbefall sollten 2 Einsätze erfolgen. Macht der Schaderreger erst im Spätsommer und Herbst Probleme, kann ein einmaliger Einsatz ab Ende April/Mai ausreichend sein, wobei eine Überwachung des Falterflugs mit Pheromonfallen dann unbedingt erfolgen sollte.
In Praxisversuchen über ganz Deutschland war CHRYSOTEC in allen Fällen sehr erfolgreich. Allerdings wirkt es natürlich nur spezifisch gegen diesen einen Nachtfalter. Er ähnelt stark der Gammaeule (*Autographa gamma*), welche nicht von CHRYSOTEC erfasst wird. Ihr Flug kann aber gleichermaßen über Pheromonfallen überwacht werden.

Neue Zulassungen für den Gemüsebau

Das BVL hat eine neue Zulassungserweiterung für den Gemüsebau erteilt. Beachten Sie die Auflagen und Anwendungsbestimmungen.

Präparat (Wirkstoff)	**Kulturen** (Bereich)	**Aufwand**	**Schadorganismus/ Anwendung**	**Warte-zeit**
Polyversum OD (17 g/l Pythium oligandrum M1)	**Gemüsekulturen, Erbse, Beten (Rote, Gelbe, Weiße Bete), Gurke** (Freiland)	0,05 %, max. 1 Anw.	Gegen pilzliche Schaderreger, vor dem Pflanzen den Wurzelballen durchdringend tauchen (nur zur Befallsminderung)	F
	Gemüsepaprika (inkl. Peperoni, Chili), Tomate (Freiland)	0,2 l/ha, max. 8 Anw.	Gegen *Botrytis cinerea* und pilzliche Schaderreger, Anfang Frühjahr bis Ende Sommer spritzen oder gießen (nur zur Befallsminderung) Kultur: BBCH 09-89	1
	Gurke (Gewächshaus)	0,2 l/ha, max. 8 Anw.	Gegen *Botrytis cinerea*, pilzliche Blattfleckenerreger und Bodenpilze, während der Vegetationsperiode gießen (nur zur Befallsminderung) Kultur: BBCH 09-89	1
Zorvec Entecta (240 g/l Amisulbrom, 48 g/l Oxathiapiprolin)	**Salate** (Freiland, Gewächshaus)	0,25 l/ha, max. 2 Anw.	Gegen Falschen Mehltau (*Bremia lactucae*), bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis Kultur: Stadium 11-49	7

Pflanzenschutzmittel – Verlängerung der Zulassung

Das BVL teilt mit, dass für die folgenden, im Gemüsebau relevanten Pflanzenschutzmittel die Zulassung verlängert wurde. Aufgeführt sind nur die Grundzulassungen.

Präparat	**Wirkstoff**	**Zulassungs-nummer**	**Zulassung bis**
Chamane	Methoxy-Acrylat	008316-00	31.05.2028
CLAYTON AUGUSTA	Azoxystrobin	00A894-00	31.05.2028
CORAGEN	Chlorantraniliprole	026336-00	31.05.2028
FLiPPER	Fettsäuren	00A283-00	01.12.2027
Fulial	Azoxystrobin	00B116-00	31.05.2028
Kerb FLO	Propyzamid	006220-00	31.01.2027
Neudosan Neu Blattlausfrei	Fettsäure-Kaliumsalze	034207-00	01.12.2027
Quickdown	Pyraflufen	005693-00	31.01.2027
ROUBAIX	Azoxystrobin	00B023-00	31.05.2028
Setanta Flo	Propyzamid	007222-00	31.01.2027
SoilGuard 0.5 GR	Tefluthrin	00A701-00	31.05.2028
Spruzit AF Schädlingsfrei	Pyrethrine + Rapsöl	024785-00	31.03.2027
Spruzit Neu	Pyrethrine + Rapsöl	024785-60	31.03.2027
Spruzit Schädlingsfrei	Pyrethrine + Rapsöl	024785-00	31.03.2027
Starane XL	Fluroxypyr + Florasulam	035151-00	15.02.2028
Vivendi 100	Clopralid	006988-00	31.12.2026

Winterruhe nutzen - Pflanzenschutzmittellager aufräumen

Generell und im Rahmen der **Guten fachlichen Praxis** sollten nur die Mengen Pflanzenschutzmittel gelagert und bevorratet werden, die im Betrieb auf mittlere Sicht benötigt und ausgebracht werden.

Beanstandungen bei Kontrollen (z.B. Fachrechts- oder Konditionalitätenkontrollen) lassen sich durch ein in jeder Hinsicht aufgeräumtes Pflanzenschutzmittellager vermeiden.
Produkte, die nicht mehr zugelassen sind und nicht mehr eingesetzt werden dürfen (Zulassende z.B. durch Zeitablauf) sollten umgehend entsorgt werden.
Nach § 3 PflSchG (Grundsätze der guten fachlichen Praxis) ist die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln zeitlich und mengenmäßig auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Die Aufbewahrung von nicht mehr zur Anwendung zugelassenen Pflanzenschutzmitteln über Jahre hinweg ist ein Verstoß gegen die gute fachliche Praxis. Sollten bei einer Fachrechtskontrolle entsorgungspflichtige Pflanzenschutzmittel vorgefunden werden, muss der Betrieb damit rechnen, dass er mit einer gebührenpflichtigen Anordnung zur Entsorgung aufgefordert wird.
Produkte, deren Wirkstoff auf EU Ebene abgelaufen ist, unterliegen nach § 15 PflSchG der Entsorgungspflicht. Hierzu schreibt die Zulassungsbehörde:
„Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die EU-weit verboten oder mit einem vollständigen Anwendungsverbot nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung belegt sind, unterliegen der Beseitigungspflicht (§ 15 Pflanzenschutzgesetz). Sie dürfen bei einem Händler (und bei Anwendern) nicht gelagert werden, sondern sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der darauf erlassenen Rechtsverordnungen unverzüglich zu beseitigen.“
Informationen hierzu finden Sie auch im Internet auf der Seite des BVL und folgendem Link:
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichts-liste.html?nn=11032174
In der nachfolgenden Tabelle finden Sie Produkte, die im Gemüsebau einsetzbar waren und die nach Ablauf der Aufbrauchfrist in 2025 nicht mehr eingesetzt und somit entsorgt werden können.
Entsorgungspflichtige Produkte nach §15 PflSchG sind zusätzlich kenntlich gemacht.
(Tabelle enthält nur Grundzulassungen)

Präparate	Zulassungs-nummer	Zulassungs-ende	Ende der Aufbrauchfrist	Entsorgungs-pflicht nach §15
AQ 10 WG	006391-00	31.07.2023	31.01.2025	
Artist	024559-00	24.05.2025	24.11.2025	X
BUZZIN	008299-00	24.05.2025	24.11.2025	X
Exalt	008515-00	30.06.2024	30.12.2025	X
Flint	024657-00	30.06.2024	30.12.2025	
Forum	034315-00	20.11.2024	20.05.2025	X
Glanzit Schnecken-korn	043274-00	31.05.2024	30.11.2025	
Movento OD 150	026554-00	30.04.2024	31.10.2025	X
Orvego	026833-00	20.11.2024	20.05.2025	X
Sencor Liquid	007191-00	24.04.2025	24.11.2025	X
Texio	008862-00	31.05.2024	30.11.2025	
Turex	007638-00	30.04.2024	30.10.2025	
Vertimec Pro	007030-00	31.12.2023	30.06.2025	
Vitisan	007593-00	30.09.2023	30.03.2025	

15.12.2025 Franz-Peter Schenk
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Der Pflanzenschutzdienst als Landesbeauftragter